

Hygieneregeln für die Wasserversorgung auf Jahrmärkten und anderen Freiluftveranstaltungen

Wasser für den menschlichen Genuss und Gebrauch und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Beim Auf- und Abbau einer zeitweise betriebenen Wasserverteilungsanlage besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung und damit ein erhöhtes hygienisches Risiko.

Folgende gesetzlichen Grundlagen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) machen u. a. Vorgaben über Verhaltensregeln, die Verantwortlichkeiten und die technische Ausführung, welche eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleisten und eine Beeinträchtigung des öffentlichen Versorgungsnetzes vermeiden sollen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Trinkwasserverordnung – TrinkwV

Technische Regel DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Pflichten der Betreibenden

Grundsätzlich ist der Betreibende der Anlagen für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich.

Verantwortlichkeit (nach DIN 2001-2)

Die Verantwortung des Betreibenden einer Verteilungsanlage beginnt hinter der Sicherungseinrichtung der Übergabestelle (z. B. öffentliche Wasserversorgung, Hydrant mit Standrohr) und schließt alle Anlagenkomponenten, inkl. der Sicherungseinrichtung der Abgabestelle ein.

Führen eines Betriebsbuches, das i. d. R. an der Anlage vorzuhalten und ggf. für das Gesundheitsamt bei der Besichtigung einsehbar ist.

Technische Vorgaben zur Erstellung der Verteilungsanlage

Bei der Planung und Installation ist die Mitwirkung von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen erforderlich.

Die **a.a.R.d.T.** sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.

Die Versorgung darf nur aus kontrollierten Trinkwasseranlagen (nicht aus Gießwasserleitungen oder Grauwasseranlagen o. ä.) erfolgen.

Erfolgt die Versorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz, darf zum Anschluss am Hydranten nur ein vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestelltes geeignetes Standrohr mit einer Sicherungsarmatur gegen Rückfließen/Rückdrücken eingesetzt werden.

Weiterführende Anschlussteile wie Rohre/Schläuche/Unterverteiler (Verteilungsanlage) sind unter Beachtung der technischen Regeln so zu verlegen/abzusichern, dass keine schädlichen



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität entstehen können (z. B. durch Temperaturerhöhung über 25 °C, stagnierendes Wasser, Verkeimung) und um eine Beeinträchtigung der Abgabestellen durch Rückdrücken/Rücksaugen untereinander auszuschließen. Alle Anschlüsse des schlauchgebundenen Verteilungssystems sind gegen Rückdrücken/Rücksaugen unter Beachtung der technischen Regeln DIN 1988-100/DIN EN 1717 abzusichern.

Schlauch-Überlängen sind zu vermeiden. Die Länge der Schlauchleitungen für einen Anlagenanschluss soll 40 m nicht überschreiten. Es muss eine entsprechende Anzahl Unterverteiler platziert werden.

Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen dauerhaft als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Alle Armaturen sind auf die sichere Funktion hin regelmäßig zu überprüfen (fachkundige Inspektion, Wartung).

Die verwendeten Materialien (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen für Trinkwasser geeignet sein. Das Zeichen eines anerkannten Zertifizierers, z. B. DIN/DVGW- oder DVGW-Zertifizierungszeichen, kann bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Trinkwasserschläuche müssen der Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Elastomeren im Kontakt mit Trinkwasser (Elastomerleitlinie) des Umweltbundesamtes, Kategorie "Rohre DN < 80 mm (Hausinstallation)" und der technischen Regel DVGW-W 270 sowie den Anforderungen der DVGW VP 549 und DVGW VP 550 entsprechen (Prüfzeugnis, Schriftzug).

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig!

Ordnungsgemäßer Betrieb

Vor der jeweiligen Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen, mind. 5 Min. mit max. Wasserdruck. Bei Bedarf hat eine Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln und ein Ausspülen des Desinfektionsmittels zu folgen.

Während des Betriebs sind Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach dem jeweiligen Betrieb sind bei der Demontage der Trinkwasserleitung die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Das Gesundheitsamt kann auf Grundlage der TrinkwV vor und während der Veranstaltung (kostenpflichtige) Trinkwasserproben aus der Versorgungsanlage entnehmen.

Weitere Informationen

Für weitere Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg gerne zur Verfügung:

Hr. Klose, Tel. 04541/801-0387,
trinkwasser@kreis-rz.de



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG